

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 22 75  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

## **Medienmitteilung**

### **Ja zur Konkretisierung der Unverjährbarkeit**

**Solothurn, 23. August 2010 – Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Justiz die vorgeschlagene Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches zur Konkretisierung des in der Bundesverfassung enthaltenen Artikels über die Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät.**

Der 2008 in der Volksabstimmung angenommene Artikel 123b BV lautet: „Die Verfolgung sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die Strafe für solche Taten sind unverjährbar.“ Die in dieser Bestimmung enthaltenen unklaren Begriffe „Kinder vor der Pubertät“ und „sexuelle und pornografische Straftaten“ sollen durch die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches konkretisiert werden. So wird zum einen die Altersgrenze, bis wann ein Kind vor der Pubertät steht, auf zehn Jahre festgelegt.

Zum anderen wird festgehalten, dass sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und Schändung, wenn sie an Kindern unter zehn Jahren begangen wurden, unter diesen Artikel fallen und somit unverjährbar sind.